

SCHULDNERBERATUNG OÖ



PRIVAT- KONKURS?



Staatlich
anerkannte
Schulden-
beratung

Soziales



SCHULDNER
Beratung
OBERÖSTERREICH

SCHULDENPROBLEME? WAS TUN?

Sie benötigen Unterstützung? Wenden Sie sich an die staatlich anerkannte Schuldnerberatung in Ihrer Nähe und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Die Beratung ist kostenfrei und professionell. Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt.

Die Schuldnerberatung kann Sie im Privatkonkurs vor Gericht vertreten.

Die Schuldnerberatung kann allerdings keine finanzielle Unterstützung gewähren und auch keine Umschuldung organisieren.

PRIVATKONKURS

„Privatkonkurs“ ist ein Schuldenregulierungsverfahren beim örtlichen Bezirksgericht. Es ist für Privatpersonen geschaffen worden, für Unternehmer gelten teilweise andere Regelungen. Redliche Schuldnerinnen und Schuldner haben die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neubeginn entweder durch einen Zahlungsplan oder ein Abschöpfungsverfahren. Einleitungshindernisse und Mitwirkungspflichten verhindern den Missbrauch dieser Verfahren. Auch im Privatkonkurs müssen Sie für Ihre Schulden so viel zahlen, wie Ihnen möglich und zumutbar ist.

Der Privatkonkurs ist in Österreich seit 1995 möglich. Bis Ende 2023 wurden in ganz Österreich ca. 213.000 Anträge bei den Gerichten gestellt, der Großteil der Verfahren wurde von staatlich anerkannten Schuldenberatungen betreut.

Seit Juli 2021 gelten neue gesetzliche Regelungen. Für viele Menschen mit Schuldenproblemen ist seither eine nachhaltige Lösung ihrer Probleme in einem überschaubaren Zeitraum möglich.

VORAUSSETZUNGEN

- Zahlungsunfähigkeit
- Gesicherte Wohnsituation
- Finanzierbarkeit der laufenden Fixkosten (Wohnung, Unterhalt etc.)
- Frei verfügbares Bankkonto
- Keine neuen Schulden

ANTRAGSTELLUNG

Beim örtlichen Bezirksgericht mit Hilfe der Schuldnerberatung OÖ

FOLGEN DER KONKURSERÖFFNUNG

- Bekanntmachung im Internet/Insolvenzdatei, eventuell auch in anderen Medien
- Verständigung der Gläubiger, der bezugsauszahlenden Stelle(n), der kontoführenden Bank, der Vermieter, ...
- Anfechtbarkeit von früheren Rückzahlungen
- Gerichtliche Verwertung von Vermögen
- **In manchen Verfahren:**
 - Kündigung von Verträgen möglich
 - Telefonsperre bei angemeldeten Handys möglich
 - Masseverwalterbestellung und Postsperre für die Dauer des Konkursverfahrens möglich
 - Einziehung der Bankomatkarte möglich

GERICHTSTERMIN („TAGSATZUNG“)

- Anwesenheitspflicht des Schuldners, der Schuldnerin
- Prüfung der angemeldeten Forderungen
- Abstimmung der Gläubiger über Zahlungsplan

ZAHLUNGSPLAN

- Angebot des pfändbaren Betrags (für mindestens 3, maximal 7 Jahre) oder freiwillige / keine Zahlungen; Vereinbarung einer fixen Quote mit Gläubigern; Zustimmung der Gläubigermehrheit erforderlich
- Zahlung der Verfahrenskosten binnen maximal 3 Jahren bei sonstiger Nichtigkeit (keine Restschuldbefreiung)
- Zahlungen direkt an Gläubiger (keine Pfändungen mehr)
- Unzulässig, wenn Abschöpfungsverfahren in den letzten 10 Jahren
- **Restschuldbefreiung** nach Bezahlung der vereinbarten Quote und der Verfahrenskosten (Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen)

ABSCHÖPFUNGSVERFAHREN

- Bei mehrheitlicher Ablehnung des Zahlungsplans durch Gläubiger entweder als Tilgungsplan mit Dauer 3 Jahre oder als Abschöpfungsplan mit Dauer 5 Jahre
- Auch gegen den Willen der Gläubiger möglich
- Abtretung der pfändbaren Teile der Bezüge an Treuhänder
- Treuhänder verteilt das Geld an die Gläubiger
- Erbschaften, Schenkungen, Lottogewinne ... müssen an die Gläubiger weitergegeben werden

Wichtigste Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren (Obliegenheiten)

- Auskunftspflicht an Treuhänder und Gericht
- Herausgabe von Erbschaften und Schenkungen
- Angemessene Erwerbstätigkeit/Bemühungspflicht

Wichtigste Einleitungshindernisse für Abschöpfungsverfahren

- Abschöpfungsverfahren in den letzten 20 Jahren
- Unverhältnismäßige Begründung von Schulden oder Verschleuderung von Vermögen
- **Strafrechtliche Verurteilung wegen** betrügerischer Krida/falschem Vermögensverzeichnis/ Gläubigerbegünstigung/Vollstreckungsvereitelung
- Keine angemessene Erwerbstätigkeit während Insolvenzverfahrens oder kein ausreichendes Bemühen darum
- Beim **Tilgungsplan**: Nichteinhalten der 30 Tage Frist für Insolvenzantrag bei festgestellter offenkundiger Zahlungsunfähigkeit. Privatpersonen dürfen keine neuen Schulden machen, die sie bei Fälligkeit nicht zahlen können und müssen Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit setzen (z. B. rasche Anmeldung bei einer staatlich anerkannten Schuldenberatung)

Restschuldbefreiung

- Nach Ablauf von drei bzw. fünf Jahren wenn alle Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) erfüllt wurden
- Keine Restschuldbefreiung für Schulden aus vorsätzlich unerlaubten Handlungen und für gewisse Unterhaltsschulden (Geldstrafen sind vollständig zu bezahlen)

NACH DEM PRIVATKONKURS

- Vereinbarte Zahlungen pünktlich tätigen
- Überblick über Einnahmen und Ausgaben bewahren, Haushaltsbuch führen
- Mitwirkungspflichten im Abschöpfungsverfahren erfüllen
- Alle gerichtlichen Unterlagen, Rechnungslegungen des Treuhänders, Ihre Zahlungsbelege und Einkommensbestätigungen mindestens 30 Jahre aufbewahren
- Bei neuen Zahlungsschwierigkeiten oder Fragen rasch die Schuldenberatung kontaktieren
- Finanzen durch eine kostenlose Budgetberatung optimieren

SCHULDNERBERATUNG OBERÖSTERREICH

Wenden Sie sich an die Schuldnerberatung in ihrer Nähe.
Wir sind für Sie da – auch in schwierigen Zeiten!



Nützen Sie auch unsere Videos, Tools und weitere Informationen auf unseren Websites:

www.ooe.schuldnerberatung.at

www.klartext.at

SCHULDNERBERATUNG OÖ

LINZ

Spittelwiese 3
4020 Linz
Tel 0732 775511

WELS

Bahnhofstraße 13
4600 Wels
Tel 07242 77551

STEYR

Bahnhofstraße 14
4400 Steyr
Tel 07252 52310

RIED

Bahnhofstraße 38
4910 Ried
Tel 07752 88552

VÖCKLABRUCK

Stadtplatz 15–17
4840 Vöcklabruck
Tel 07672 27776

SPRECHTAGE

Bad Ischl, Braunau,
Gmunden, Schärding

www.ooe.schuldnerberatung.at

www.klartext.at



ZVR 135733131

Finanziert aus Mitteln des Landes Oberösterreich (Sozial-Ressort)

Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keinesfalls ein persönliches Beratungsgespräch.

Weitere Infos finden Sie online unter www.ooe.schuldnerberatung.at